

§ 3

(1) Die Betriebe haben monatlich — spätestens am 9. Werktag des dem Berichtsmonat folgenden Monats — die Erfüllungsmeldung zum Bargeldplan — ausgefüllt in allen Positionen — dem zuständigen Kreditinstitut einzureichen.

(2) Betriebe, die eine Einsparung erzielt haben, sind verpflichtet, ein von dem zuständigen Kreditinstitut gegengezeichnetes Duplikat der Erfüllungsmeldung zum Bargeldplan ihrer Hauptverwaltung zuzusenden. Als Einsparung gilt nur die Differenz zwischen der geplanten bzw. registrierten Lohnsumme und der darunter liegenden effektiven Inanspruchnahme. Diese Einsparungen stehen den Betrieben nicht zur Verfügung. Haben die Kreditinstitute den Betrieben eine Überschreitung des geplanten Lohnfonds gestattet und Einsparungsfristen festgesetzt (s. § 5 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung), so dürfen, bevor die Überschreitung eingespart ist, der Hauptverwaltung keine Einsparungen gemeldet werden.

(3) Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft reichen die Meldung nach Abs. 2 an die zuständigen Räte der Bezirke bzw. Kreise ein.

§ 4

(1) Über die nach § 3 gemeldeten Einsparungen kann wie folgt verfügt werden:

- a) Die Hauptverwaltungsleiter und Vorsitzenden der Räte der Kreise können Überschreitungen der Lohnfonds einzelner Betriebe mit Einsparungen, die im gleichen Monat bei anderen Betrieben erzielt wurden, ausgleichen.

Der Ausgleich hat für die Lohnfondsanteile der Produktionsarbeiter und für die Lohnfondsanteile der sonstigen Beschäftigten getrennt zu erfolgen. Darüber hinaus können Einsparungen bei den Lohnfondsanteilen der sonstigen Beschäftigten zum Ausgleich von Überschreitungen bei den Lohnfondsanteilen der Produktionsarbeiter herangezogen werden.

Ein Ausgleich von Überschreitungen bei den Lohnfondsanteilen der sonstigen Beschäftigten aus den Einsparungen bei den Lohnfondsanteilen der Produktionsarbeiter ist nicht zulässig.

- b) Die Minister, Staatssekretäre, der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können Überschreitungen der Lohnfonds einzelner Hauptverwaltungen bzw. Kreise mit Einsparungen, die seit Beginn des Planjahres bei anderen Hauptverwaltungen bzw. Kreisen erzielt wurden, ausgleichen. Der Ausgleich hat entsprechend den unter Buchst. a ergangenen Bestimmungen für die Lohnfondsanteile der Produktionsarbeiter und der sonstigen Beschäftigten getrennt zu erfolgen.

(2) Eine Genehmigung zur Überschreitung des Lohnfonds eines Betriebes für einen bestimmten Monat (§ 6 der Anordnung) ist von dem Minister, Staatssekretär, Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften, Hauptverwaltungsleiter oder dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises bzw. deren Stellvertretern der Zentrale (bzw. der Bezirksfiliale oder Kreisfiliale) der Deutschen Notenbank unter Angabe des Betriebes, der die Einsparung erzielt hat, zur Weiter-

leitung an das zuständige Kreditinstitut mitzuteilen. Sofern eine Überschreitung genehmigt wurde, der bedeutende volkswirtschaftliche Einsparungen gegenüberstehen, ist die Angabe eines Betriebes, der Lohnfondsanteile eingespart hat, nicht erforderlich.

(3) Die Minister, Staatssekretäre, der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind dafür verantwortlich, daß

- a) die Inanspruchnahme des gesamten Lohnfonds laufend kontrolliert wird,
b) eine sich anbahnende Überschreitung des Gesamtjahreslohnfonds rechtzeitig dem Ministerrat zur Kenntnisnahme und Genehmigung vorgelegt wird.

§ 5

(1) Gestattet das Kreditinstitut einem Betrieb die Überschreitung des monatlichen Lohnfonds nach § 7 Buchst. a der Anordnung, so hat es dem Betrieb zugleich eine Frist zur Einsparung der Überschreitung zu setzen. Die Frist darf nicht mehr als drei Monate betragen.

(2) Das Kreditinstitut kann dem Betrieb während der Einsparungsfrist weitere Mehrinanspruchnahmen gestatten, wobei der bei der ersten Überschreitung von dem Kreditinstitut festgesetzte Höchstbetrag (1 V^o der seinerzeitigen Monatslohnsumme) nicht überschritten werden darf.

(3) Nach Ablauf der Einsparungsfrist hat das Kreditinstitut die insgesamt mehr in Anspruch genommene Bruttolohnsumme von der vom Betrieb angeforderten Nettolohnsumme abzuziehen, wenn der Betrieb keinen Antrag auf Genehmigung zur Überschreitung gemäß § 7 Buchst. b der Anordnung gestellt hat.

(4) Hat das Kreditinstitut gemäß § 7 Buchst. b der Anordnung Lohngehälter über den Lohnfonds hinaus ausgezahlt und liegt bis zur Lohnschlußzahlung des folgenden Monats die Genehmigung zur Überschreitung des Lohnfonds nicht vor, so ist die mehr in Anspruch genommene Bruttolohnsumme von der vom Betrieb für den folgenden Monat angeforderten Nettolohnsumme abzuziehen.

§ 6

Treten in den gesetzlichen Grundlagen der Entlohnung und des Arbeitskräfteeinsatzes Änderungen ein, so sind die Arbeitskräftepläne und Finanzpläne der Betriebe zu berichtigen und vom zuständigen Ministerium, Staatssekretariat, Rat des Bezirkes oder Kreises bzw. Verband Deutscher Konsumgenossenschaften zu bestätigen. Die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate, Räte der Bezirke und der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften teilen die Änderungen der Zentrale der Deutschen Notenbank mit.

Die Betriebe haben die geänderten Pläne den kontoführenden Kreditinstituten und Registrierorganen unverzüglich vorzulegen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1954

Ministerium der Finanzen Deutsche Notenbank

Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Kuckhoff
Präsident